

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
der Hochschule Esslingen
in dem Bachelorstudiengang
„Biotechnologie“
vom 07. Juli 2020 in der Fassung vom 27. Januar 2021**

**nichtamtliche Lesefassung
unter der Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am 19. Januar 2021 durch Beschluss des Senats geändert. Der Rektor hat der Änderung am 27. Januar 2021 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Auswahlkriterien	2

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt in dem Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

§ 2 Auswahlkriterien

Die Auswahlnote für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ berechnet sich wie folgt:

- (1) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte)

Die Berechnung der Durchschnittsnoten bestimmt sich nach Anlage 2 der Hochschulvergabeverordnung. Für Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Berufskollegs wird die ausgewiesene Fachnote herangezogen, für solche des mehrjährigen Berufskollegs die jeweils letzte Note. Ausländische Noten werden, sofern möglich, nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umgerechnet.

- (2) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, wie
 - a. eine abgeschlossene, für den beantragten Studiengang förderliche Berufsausbildung oder Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß Anhang der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) und
 - b. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten im Tätigkeitsfeld der im Anhang der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung) angegebenen, förderlichen Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und mindestens 24 Monate Dauer umfasst,
 - c. werden bei der Berechnung der Auswahlnote im Fall a. mit einer Verminderung von 0,2 und im Fall b., mit einer Verminderung von 0,1 honoriert. Es kann jeweils nur eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Tätigkeiten gemäß a. und b. sind fristgerecht zum Bewerbungsschluss 15. Januar bzw. 15. Juli durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Einreichung ist nicht möglich.

- (3) Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die einen erfolgreichen Abschluss an einem Biotechnologischen Gymnasium erreicht haben, vermindert sich die Auswahlnote zusätzlich um 0,1.
- (4) Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die erfolgreich am Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen teilgenommen haben, vermindert sich die Auswahlnote zusätzlich um 0,4.